



Mandanteninformation

September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat September 2023 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Inhalt



Termine Oktober 2023



Steuerfreiheit für kleine Photovoltaikanlagen: Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung



Pkw-Unfall im Ausland: Ende der Kfz-Steuerpflicht bei Nichtbenutzung



Steuerfahndung erhält Daten von Online-Vermietungsportal



Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatenauauschliste 2023 liegt vor



Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahmen



Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit: Zuschläge bei Urlaubsentgelt sind beitragspflichtig



Wachstumschancengesetz in der Pipeline



Termine Oktober 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.10.2023	13.10.2023	10.10.2023
Umsatzsteuer⁴	10.10.2023	13.10.2023	10.10.2023
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung⁵	26.10. ⁶ /27.10.2023	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.10.⁶/25.10.2023, 0 Uhr) vorliegen.
- ⁶ Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist



Steuerfreiheit für kleine Photovoltaikanlagen: Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung

Durch das Jahressteuergesetz 2022 (BGBl I 2022, S. 2294) wurde **eine Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)** im Einkommensteuergesetz eingeführt. In der Praxis wartete man auf **ein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung**, das nun veröffentlicht wurde.

Gesetzliche Neuregelungen

Mit Schreiben vom 29.10.2021 gewährte das Bundesfinanzministerium **für kleine PV-Anlagen** mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW/kWp ein Wahlrecht** (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag des Steuerpflichtigen). Dieses Wahlrecht wurde im Zuge des Jahressteuergesetzes 2022 **durch eine Steuerbefreiung** (§ 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz [EStG]) **ersetzt**.

Bei der Steuerfreiheit der Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen sind **gewisse Höchstgrenzen** (vgl. dazu unten ausführlich) zu beachten, wobei hier auf **die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister** abgestellt wird. **Insgesamt gilt eine Obergrenze von 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft**, die für die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 72 EStG nicht überschritten werden darf.

Merke: Die Steuerbefreiung gilt – unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage – für Einnahmen und Entnahmen, die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt werden.

Anwendungsschreiben

1. Persönlicher Anwendungsbereich

§ 3 Nr. 72 S. 1 EStG gilt für natürliche Personen, Mitunternehmerschaften und Körperschaften.

2. Begünstigte PV-Anlagen (auch dachintegrierte und Fassaden-PV-Anlagen) und Höchstgrenzen

Es kommt auf die **Art des Gebäudes** an, wie hoch **die maximale maßgebliche Leistung der Anlage(n)** in kW (peak) je Steuerpflichtigem/Mitunternehmerschaft ist (**gebäudebezogene Betrachtung**):

- Einfamilienhaus (30 kW (peak))
- Wohnzwecken dienendes Zwei-/Mehrfamilienhaus (15 kW (peak) je Wohneinheit)
- gemischt genutzte Immobilie (15 kW (peak) je Wohn-/Gewerbeeinheit)
- nicht Wohnzwecken dienendes Gebäude, z. B. Gewerbeimmobilie mit einer Gewerbeeinheit, Garagegrundstück (30 kW (peak))
- Gewerbeimmobilie mit mehreren Gewerbeeinheiten (15 kW (peak) je Gewerbeeinheit)

Beispiele

Der Steuerpflichtige A hat auf drei Einfamilienhäusern jeweils eine Anlage mit einer Leistung von 25 kW (peak). Alle drei Anlagen sind begünstigt.

A hat auf seinem Haus mit zwei Wohneinheiten und der dazugehörigen Garage jeweils eine Anlage mit einer Leistung von 15,10 kW (peak). Beide Anlagen sind nicht begünstigt, da deren Leistung (insgesamt 30,20 kW (peak)) die für diese Gebäudeart zulässigen 30,00 kW (peak) überschreitet.

Beachten Sie: Es ist **nicht erforderlich**, dass der Betreiber der PV-Anlage **auch Eigentümer des Gebäudes** ist, auf, an oder in dem sich die Anlage befindet.

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob **die 100 kW (peak)-Grenze** eingehalten wurde. Dabei sind **die Leistungen aller nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigten PV-Anlagen zu addieren**.

Beispiel

Ein Steuerpflichtiger betreibt zwei Anlagen mit einer Leistung von 30 kW (peak) auf je einem Einfamilienhaus und eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer Leistung von 50 kW (peak).

Da Freiflächen-PV-Anlagen (unabhängig von der Größe) nicht begünstigt sind, ist diese Anlage nicht in die Prüfung der 100 kW (peak)-Grenze einzubeziehen. Die Anlagen auf den Einfamilienhäusern sind deshalb begünstigt.

Ist ein Steuerpflichtiger oder eine Mitunternehmerschaft, der bzw. die begünstigte PV-Anlagen betreibt, **daneben an einer PV-Anlagen betreibenden anderen Mitunternehmerschaft beteiligt**, sind die von der anderen Mitunternehmerschaft betriebenen Anlagen bei der Prüfung der 100 kW (peak)-Grenze **nicht anteilig zu berücksichtigen**.

Beachten Sie: Betreibt der Steuerpflichtige PV-Anlagen mit einer Leistung **von insgesamt mehr als 100 kW (peak)**, ist die Steuerbefreiung insgesamt nicht anzuwenden (**Freigrenze**).

3. Umfang der Steuerbefreiung

Von der Steuerbefreiung werden Einnahmen und Entnahmen **unabhängig von der Verwendung** des von der PV-Anlage erzeugten Stroms umfasst.

Zu **den Einnahmen** gehören insbesondere **die Einspeisevergütung**, Entgelte für anderweitige Stromlieferungen (z. B. an Mieter), **Vergütungen für das Aufladen von Elektro-/Hybridelektrofahrzeugen**, Zuschüsse und bei der Einnahmenüberschussrechnung vereinnahmte und erstattete Umsatzsteuer.

4. Steuerermäßigung nach § 35a EStG

Gilt § 3 Nr. 72 EStG, wird unterstellt, dass die Anlage **ohne Gewinnerzielungsabsicht** betrieben wird. Unter den Voraussetzungen des § 35a EStG **kann eine Steuerermäßigung gewährt werden**.

5. Investitionsabzugsbeträge (IAB)

IAB, die in vor dem 01.01.2022 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen und bis einschließlich zum 31.12.2021 noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet wurden, **sind nach § 7g Abs. 3 EStG rückgängig zu machen**, wenn in nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigte PV-Anlagen investiert wurde.

6. Weitere Aspekte in Kürze

Neben den dargestellten Aspekten werden auch diese Punkte thematisiert:

- **Betriebsausgabenabzugsverbot** (§ 3c Abs. 1 EStG)
- Verhältnis zu § 6 Abs. 3 und 5 EStG (Übertragung oder Überführung einer PV-Anlage zu Buchwerten)
- **Wegfall der gewerblichen Infektion** (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) in Altfällen
- Behandlung von PV-Anlagen in anderweitigem Betriebsvermögen
- Folgen bei unterjährig erstmaliger oder letztmaliger Anwendung des § 3 Nr. 72 EStG

7. Zeitliche Anwendung

Das Schreiben gilt für alle Einnahmen und Entnahmen, die **nach 2021** erzielt oder getätigt werden. **Anträge auf Anwendung der Vereinfachungsregelung** nach dem Schreiben vom 29.10.2021 sind für PV-Anlagen, die nach 2021 in Betrieb genommen wurden, nicht mehr möglich. Für Anlagen, die **bis zum 31.12.2021** in Betrieb genommen wurden, **wurde die Frist für die Antragstellung bis zum 31.12.2023 verlängert!**

Quelle: BMF-Schreiben vom 17.07.2023, Az. IV C 6 - S 2121/23/10001 :001, BMF-Schreiben vom 29.10.2021, Az. IV C 6 - S 2240/19/10006 :006



Pkw-Unfall im Ausland: Ende der Kfz-Steuerpflicht bei Nichtbenutzung

Wird ein im Inland zugelassenes Fahrzeug, das wegen einer Beteiligung an einem Verkehrsunfall in Italien beschlagnahmt wurde, **mehrere Monate später verschrottet, kann die Kfz-Steuerpflicht bereits zum Beschlagnahmezeitpunkt enden**. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Sachverhalt

A (mit Wohnsitz im Inland und in Italien) war am 06.01.2020 mit seinem im Inland zugelassenen Kfz an einem Unfall in Italien beteiligt. Das Fahrzeug wurde beschlagnahmt und der Führerschein wegen fehlender Zulassung in Italien eingezogen. Infolge der hohen Kosten verzichtete A auf eine Ummeldung und ließ das Kfz verschrotten. Wegen der erforderlichen Genehmigung der italienischen Behörden kam es erst am 20.06.2020 zur Verschrottung. Erst danach erhielt A die Fahrzeugpapiere wieder zurück und er konnte das Fahrzeug zum 14.07.2020 bei der inländischen Zulassungsbehörde abmelden.

A beantragte beim Hauptzollamt das Ende der Steuerpflicht zum 06.01.2020. Dieses stellte jedoch auf den Zeitpunkt der Verschrottung (20.06.2020) ab und setzte die Kfz-Steuer entsprechend fest.

Ein früheres Ende könne nicht angenommen werden, da A die Verzögerung selbst zu verantworten habe. Das sah das Finanzgericht Münster allerdings anders.

Im Streitfall greift **§ 5 Abs. 4 S. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)**, wonach für das Ende der Steuerpflicht **ein früherer Zeitpunkt** zugrunde gelegt werden kann, wenn der Steuerschuldner **glaubhaft macht**, das Fahrzeug seit diesem Zeitpunkt nicht benutzt zu haben und er **die Abmeldung nicht schuldhaft verzögert hat**. Beweisvorsorge ist also oberstes Gebot.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 14.04.2023, Az. 10 K 824/22 Kfz



Steuerfahndung erhält Daten von Online-Vermietungsportal

Die Steuerfahndung Hamburg hat **von einem Vermittlungsportal** für die Buchung und Vermittlung von Unterkünften erneut **Daten zu steuerlichen Kontrollzwecken erhalten und aufbereitet**. Die Daten werden nun an die Steuerverwaltungen der Bundesländer verteilt, damit sie die erklärten Einkünfte mit den vorliegenden Daten abgleichen können. Es liegen **Daten zu Vermietungsumsätzen von rund 56.000 Gastgebern** mit einem **Umsatzvolumen von insgesamt mehr als 1 Milliarde EUR** vor.



Hintergrund: Hamburg hatte bereits 2020 mit einem internationalen Gruppensuchen **eine höchstrichterliche Entscheidung zur Herausgabe von Daten erstritten**. Die Auswertung der damaligen Daten hat **2021 und 2022 bundesweit zu Mehrsteuern in Höhe von ca. 4 Millionen EUR** geführt. Das war Anlass für die Steuerfahndung Hamburg, mit einem weiteren internationalen Gruppensuchen **aktuellere Daten des Vermittlungsportals** zu deutschen Vermietern anzufordern, die Wohnraum über diese Plattform vermietet haben.

Quelle: Finanzbehörde Hamburg, PM vom 06.07.2023



Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatenauschliste 2023 liegt vor

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Staatenauschliste 2023 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch **zum 30.09.2023** erfolgt.

Für den **Datenaustausch zum 30.09.2024** wird dann eine neue Staatenauschliste 2024 im Rahmen eines weiteren Schreibens veröffentlicht werden.

Beachten Sie: Weiterführende Informationen zum Informationsaustausch über Finanzkonten erhalten Sie u. a. **auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern.**

Quelle: BMF-Schreiben vom 20.07.2023, Az. IV B 6 - S 1315/19/10030 :05



Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Nach § 4 Abs. 5b Einkommensteuergesetz (EStG) gilt: Die **Gewerbesteuer** und die darauf entfallenden Nebenleistungen sind **keine Betriebsausgaben**. Dennoch entschied das Finanzgericht Düsseldorf, dass **Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer steuerpflichtige Betriebseinnahmen** sind. Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen.

Aus dem **Betriebsausgabenabzugsverbot** des § 4 Abs. 5b EStG folgt nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf keine symmetrische Besteuerung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen, **die eine außerbilanzielle Kürzung des Gewinns um die Erstattungszinsen** zur Gewerbesteuer rechtfertigen könnte.

Beachten Sie: Nur soweit Erstattungszinsen im Zusammenhang mit gegenläufigen und zuvor **nicht als Betriebsausgaben erfassten Nachforderungszinsen** stehen, ist eine entsprechende **Gewinnkürzung aus Billigkeitsgründen** geboten.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 04.05.2023, Az. 9 K 1987/21 G,F



Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit: Zuschläge bei Urlaubsentgelt sind beitragspflichtig

Auch wenn **Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen** im dreizehnwöchigen Referenzzeitraum zutreffend **beitragsfrei** ausgezahlt worden sind, unterliegt **der auf sie entfallende Anteil des Urlaubsentgelts der Beitragspflicht zur Sozialversicherung**. So lautet eine Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen.

Hintergrund: Nach § 11 Abs. 1 S. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) bemisst sich das für Urlaubszeiten zu gewährende **Urlaubsentgelt** nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den der Arbeitnehmer **in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs** erhalten hat, **mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes**.

Nach § 3b Einkommensteuergesetz (EStG) sind neben dem Grundlohn gewährte Zuschläge nur steuerfrei, wenn sie **für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt** worden sind. Soweit sich zuvor ausgezahlte Zuschläge **entgelterhöhend im Rahmen der Lohnfortzahlung für Urlaubstage** auswirken, sind sie mangels damit korrespondierender tatsächlich geleisteter Arbeit während des Urlaubszeitraums **nicht lohnsteuer- und beitragsfrei**.

Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 08.05.2023, Az. L 2 BA 26/22



Wachstumschancengesetz in der Pipeline

Das Bundesfinanzministerium hat einen **Referentenentwurf** für ein „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (**Wachstumschancengesetz**)“ veröffentlicht (Bearbeitungsstand: 14.07.2023).

Der Entwurf enthält auf 279 Seiten u. a. **Änderungen im Einkommensteuergesetz** (Anhebung der **Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter** von 800,00 EUR auf 1.000,00 EUR, Einführung einer Freigrenze (1.000,00 EUR) für **Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** etc.).

Beachten Sie: Über den **Regierungsentwurf**, der bereits am 16.08.2023 durch das Bundeskabinett in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll, werden wir **in der nächsten Ausgabe berichten**.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210
Standort Nürnberg: Badstraße 5, 90402 Nürnberg
Telefon +49 911 539929-0 • Telefax +49 911 539929-20
info@erlanger-treuhand.de • erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520
info@eth-law.de • eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen